

Ergänzend zum Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. Nr. 13/1992 S. 202) geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24.04.1998 (KABl. S. 35), hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Tornow auf der Grundlage der Grundordnung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238) gemäß der Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 23 Punkt 5 für den Friedhof Tornow am 07.05.2013 folgende

Friedhofssatzung

beschlossen.

1. Abmessungen der Grabstätten:

a) Grabstätten haben folgende maximale Abmessungen:

Urnenwahlgrabstätte:	1,0 m x 1,0 m
einstellige Wahlgrabstätte :	1,5 m x 2,5 m
zweistellige Wahlgrabstätte:	3,0 m x 2,5 m
dreistellige Wahlgrabstätte:	4,5 m x 2,5 m

b) es darf nur innerhalb der Abmessung der Grabstätte:

- das Grabmal sowie alle Teile die zu diesem gehören und auch die Einfassung mit allen Teilen gesetzt werden
- Gedenkzeichen aufgestellt / abgelegt werden
- Pflanzen jeglicher Art gepflanzt / gesät werden

2. Anzahl der Belegungen:

Die maximale Anzahl der Belegungen beträgt auf einer:

Urnenwahlgrabstätte	4 Urnen
einstelligen Wahlgrabstätte	1 Sarg und 2 Urnen
zweistellige Wahlgrabstätte	2 Säрге und 4 Urnen
dreistelligen Wahlgrabstätte	3 Säрге und 6 Urnen

3. Ruhefristen:

Die Ruhefrist für einen Sarg liegt bei 20 Jahren.

Die Ruhefrist für eine Urne liegt bei 20 Jahren.

4. Grabbewuchs:

Bäume und großwüchsige Sträucher sind auf einer Grabstätte nicht zugelassen. Die maximale Höhe des Bewuchses hat unter 1,50 m zu liegen.

5. Inkraften:

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

Tornow, den 07.05.2013

Für den Gemeindegemeinderat

U. Lorenz

